

TE OGH 2016/2/23 6Ob19/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. M***** W*****, vertreten durch Dr. Alfred Feitsch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei M***** E*****, vertreten durch Dr. Werner Schwarz, Rechtsanwalt in Oberpullendorf, als Verfahrenshelfer, wegen 42.000 EUR sA (Revisionsinteresse Zinsen und Kosten), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 24. November 2015, GZ 4 R 24/15a-320, mit dem das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 31. Oktober 2014, GZ 4 Cg 34/03d, 2 Cg 46/05g-301, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Das angefochtene Urteil ist im Umfang der Entscheidung über die vorgenommene Einschränkung der Klage um 41.814,40 EUR samt 4 % Zinsen seit 4. 9. 2004 wirkungslos.römisch eins. Das angefochtene Urteil ist im Umfang der Entscheidung über die vorgenommene Einschränkung der Klage um 41.814,40 EUR samt 4 % Zinsen seit 4. 9. 2004 wirkungslos.

II. Im Übrigen wird die außerordentliche Revision gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).römisch zwei. Im Übrigen wird die außerordentliche Revision gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Zu I. Das Berufungsgericht bestätigte unter anderem den Zuspruch von 41.814,40 EUR samt 4 % Zinsen seit 4. 9. 2004 durch das Erstgericht ebenso wie die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von 4 % Zinsen aus 41.814,40 EUR vom 17. 1. 2003 bis 3. 9. 2004. Darüber hinaus traf es in Erledigung eines Kostenrekurses eine umfangreiche Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten.Zu römisch eins. Das Berufungsgericht bestätigte unter anderem den Zuspruch von 41.814,40 EUR samt 4 % Zinsen seit 4. 9. 2004 durch das Erstgericht ebenso wie die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von 4 % Zinsen aus 41.814,40 EUR vom 17. 1. 2003 bis 3. 9. 2004. Darüber hinaus traf es in Erledigung eines Kostenrekurses eine umfangreiche Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten.

Nach Erhebung einer außerordentlichen Revision durch die Beklagte schränkte der Kläger mit Schriftsatz vom

26. 1. 2016 sein Begehren auf Zahlung von 4 % Zinsen aus 41.814,40 EUR vom 17. 1. 2003 bis 3. 9. 2004 und der Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von 2.744,46 EUR sowie der teilweisen Kosten des Verfahrens erster Instanz in Höhe von 14.936,73 EUR ein; von dritter Seite sei im Übrigen Zahlung geleistet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist eine Klageseinschränkung im Rechtsmittelverfahren - solange eine gänzliche Klagsrücknahme zulässig ist - unter denselben Voraussetzungen wie im Verfahren erster Instanz möglich, wobei allerdings die Einschränkung des Klagebegehrens nicht an die Voraussetzungen der Klagsrücknahme gebunden ist (RIS-Justiz RS0039644). Dies gilt auch im Revisionsverfahren (statt vieler 10 Ob 84/15y [Klageseinschränkung in der außerordentlichen Revision] und 2 Ob 275/05p [Klageseinschränkung in der Revisionsbeantwortung]). Da die vorliegende Konstellation mit einer Klageseinschränkung in der Revisionsbeantwortung vergleichbar ist, war das angefochtene Urteil gemäß §§ 483 Abs 3, 513 ZPO im Umfang der Klageseinschränkung für wirkungslos zu erklären. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist eine Klageseinschränkung im Rechtsmittelverfahren - solange eine gänzliche Klagsrücknahme zulässig ist - unter denselben Voraussetzungen wie im Verfahren erster Instanz möglich, wobei allerdings die Einschränkung des Klagebegehrens nicht an die Voraussetzungen der Klagsrücknahme gebunden ist (RIS-Justiz RS0039644). Dies gilt auch im Revisionsverfahren (statt vieler 10 Ob 84/15y [Klageseinschränkung in der außerordentlichen Revision] und 2 Ob 275/05p [Klageseinschränkung in der Revisionsbeantwortung]). Da die vorliegende Konstellation mit einer Klageseinschränkung in der Revisionsbeantwortung vergleichbar ist, war das angefochtene Urteil gemäß Paragraphen 483, Absatz 3, 513, ZPO im Umfang der Klageseinschränkung für wirkungslos zu erklären.

Textnummer

E113859

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00019.16M.0223.000

Im RIS seit

16.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at